

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 30 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 30 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, ist dem Betroffenen Auskunft über Herkunft und Empfänger der Daten auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind."

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung läßt im besonderen außer Acht, daß auch die Art und Weise der Erhebung (Beschaffung) für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Nutzung eines objektiv richtigen Datums relevant sein kann und die Möglichkeit einer Datenübermittlung an einen hierzu nicht berechtigten Empfänger keinesfalls ausgeschlossen ist.

Ausgeliefert am 9. Feb. 1989